

Nr. A 1346

### **Kirchensteuerordnung**

*in der ab 1. Januar 1973 geltenden Fassung  
mit Änderungen vom 30.04.1980 und vom 12.03.1986*

Nachstehend wird der Wortlaut der Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg (KiStO) vom 1. Juli 1971 (KABl. 1971, S. 398ff.) in der Fassung der Änderung vom 15. Oktober 1972 (KABl. 1972, S. 191-192) neu bekannt gemacht:

Der Bischof erlässt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 1ff.) nach Beratung im Diözesanrat nachstehende Kirchensteuerordnung.

#### § 1 – Besteuerungsrecht

- (1) Die Diözese und ihre Kirchengemeinden üben das Besteuerungsrecht zur Deckung ihrer Bedürfnisse nach Maßgabe des staatlichen Kirchensteuergesetzes und der als Steuerordnung erlassenen kirchlichen Bestimmungen aus.
- (2) Die Kirchensteuern werden von der Diözese als Diözesansteuer und von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer erhoben.
- (3) Das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden, die zu einer Gesamtkirchengemeinde (§ 24 Abs. 3 KiStG) zusammengeschlossen sind, wird von dieser ausgeübt.

#### § 2 – Steuerpflicht

- (1) Diözesansteuerpflichtig ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Wer diözesansteuerpflichtig ist, ist gegenüber der Kirchengemeinde ortskirchensteuerpflichtig, in der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz wird das Besteuerungsrecht durch die Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes ausgeübt.

#### § 3 – Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der
  - a) auf die Aufnahme in die römisch-katholische Kirche oder
  - b) auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Diözese folgt.
- (2) Die Steuerpflicht endet
  - a) durch Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
  - b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts (Absatz 1) mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
  - c) durch Erklärung des Kirchenaustritts (§ 26 KiStG) mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

## § 4 – Diözesansteuer, Ortskirchensteuer

- (1) Die Diözesansteuer und die Ortskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer werden als einheitliche Kirchensteuer erhoben.
- (2) Die Kirchensteuern aus den Grundsteuermessbeträgen und das Kirchgeld können als Ortskirchensteuer erhoben werden.
- (3) Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern aus den Grundsteuermessbeträgen sind die Messbeträge insoweit, als die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Grundstücke im Bereich der Diözese liegen.
- (4) Das Kirchgeld wird als festes Kirchgeld in Höhe der Mindestbeträge der einheitlichen Kirchensteuer erhoben.

## § 5 – Steuerbeschluss für die einheitliche Kirchensteuer

- (1) Die Diözesansteuervertretung (Landeskirchensteuervertretung im Sinne des KiStG) beschließt die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer und den Hebesatz. Dabei können Mindest- und Höchstbeträge festgesetzt werden.
- (2) Liegt ein Steuerbeschluss nicht vor, wird die einheitliche Kirchensteuer bis zu 6 Monaten in der bisherigen Höhe vorläufig weiter erhoben.

## § 6 – Diözesansteuervertretung

- (1) Diözesansteuervertretung ist der Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Maßgabe, dass von den in § 2 Abs. 1 der Diözesanratssatzung genannten Mitgliedern des Diözesanrats die folgenden stimmberechtigt am Steuerbeschluss teilnehmen:
  - der Bischof oder sein Vertreter,
  - der Generalvikar,
  - die zehn Vertreter der Regionen sowie die fünf Vertreter der Pfarrer und Pfarrverweser im Diözesanpriesterrat,
  - die gewählten Laienvertreter aus den Dekanaten,
  - die sieben Vertreter der Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AKO),
  - die zwei Vertreterinnen der Arbeitsgemeinschaft der weiblichen Ordensgemeinschaften in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und
  - die zwei Vertreter der katholischen ausländischen Mitbürger.

Für die Zusammensetzung, die Wahl und die Geschäftsordnung des Diözesanrats gelten die Bestimmungen der Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung des Diözesanrats in ihrer jeweiligen Fassung, soweit diese Kirchensteuerordnung nichts anderes vorsieht.

- (2) Der Diözesanrat bildet aus seinen Mitgliedern einen ständigen Ausschuss für Finanzfragen (Finanzausschuss). Dieser berät mit der Diözesanverwaltung den Entwurf eines Diözesanhaushaltsplans soweit vor, dass er dem Diözesanrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.
- (3) Die zuständigen Referenten des Bischöflichen Ordinariats erläutern dem Diözesanrat den Haushaltsplan. Der Finanzausschuss berichtet über die im Ausschuss angestellten Beratungen und deren Ergebnis. Nach Beratung beschließt der Diözesanrat unter Berücksichtigung des Absatzes 1 mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - a) den Haushaltsplan,
  - b) den Hebesatz und etwaige Mindest- und Höchstbeträge der einheitlichen Kirchensteuer.Die Beratungen und die Beschlussfassung des Diözesanrats über den Haushaltsplan, den Hebesatz und etwaige Mindest- und Höchstbeträge der einheitlichen Kirchensteuer sind öffentlich.
- (4) Der Bischof kann gemäß § 8 Absatz 3 Sätze 6 und 7 der Diözesanratssatzung nur einen Beschluss nach Absatz 3a zur erneuten Beratung an den Diözesanrat zurückverweisen. Der Be-

schluss wird ohne Zustimmung des Bischofs rechtskräftig, wenn nach nochmaliger Beratung zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für den Beschluss stimmen.

- (5) Dem Diözesanrat obliegt die Feststellung der Jahresrechnung nach Prüfung durch eine von ihm beauftragte Stelle.
- (6) Die nach dem Kirchensteuergesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen der Diözese werden im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart vorgenommen. Diözesanhaushaltsplan und Rechnungslegung werden im Kirchlichen Amtsblatt in zusammengefasster Form veröffentlicht.
- (7) Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, in den Diözesanhaushaltsplan und in die letztabgeschlossene Jahresrechnung bei der Diözesanverwaltung Einsicht zu nehmen.

#### § 7 – Ortskirchensteuervertretung und Ortskirchensteuerbeschluss

- (1) Ortskirchensteuervertretung ist der Kirchengemeinderat, in Gesamtkirchengemeinden (§ 1 Abs. 3) der Gesamtkirchengemeinderat mit der Einschränkung, dass die durch Ortssatzung bestimmten Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats (§ 29 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung) am Steuerbeschluss nicht stimmberechtigt teilnehmen. Für die Zusammensetzung, die Wahl und die Geschäftsordnung des Kirchengemeinderats und des Gesamtkirchengemeinderats gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Die Ortskirchensteuervertretung beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuer. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Ortskirchensteuerbeschluss ist nach seiner Genehmigung in der bei der Kirchengemeinde üblichen Form bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, wo und wann der Haushaltsplan der Kirchengemeinde und Kirchenpflege sowie die letztabgeschlossene Jahresrechnung zur Einsichtnahme durch die Steuerpflichtigen aufgelegt sind (§ 72 der Kirchengemeindeordnung).

#### § 8 – Verwaltung der einheitlichen Kirchensteuer

- (1) Die einheitliche Kirchensteuer wird vom Diözesanverwaltungsrat verwaltet, soweit ihre Verwaltung nicht gemäß § 17 KiStG den Landesfinanzbehörden übertragen ist.
- (2) Der Diözesanverwaltungsrat regelt im Einvernehmen mit dem Diözesanrat durch besondere Satzung, wie sich die Diözese und die Kirchengemeinden in das Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer teilen und nach welchen Grundsätzen die Anteile der einzelnen Kirchengemeinden zu bemessen sind.

#### § 9 – Verwaltung der Ortskirchensteuer

- (1) Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden verwaltet.
- (2) Bei der Verwaltung der Ortskirchensteuern sind die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (3) Dem Steuerpflichtigen wird ein schriftlicher Bescheid erteilt und verschlossen zugestellt. Der Bescheid muss den Namen des Steuerpflichtigen, die Höhe der Steuerschuld sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Ferner sollen daraus die Berechnung der Steuerschuld, ihre Fälligkeit sowie eine Zahlungsaufforderung und die zugelassene Zahlungsweise ersichtlich sein.
- (4) Die festgesetzte Steuer ist innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.
- (5) Das Steuersäumnisgesetz findet keine Anwendung.

- (6) In Härtefällen kann das nach der Kirchengemeindeordnung zuständige Organ Ortskirchensteuern stunden oder erlassen. Der Diözesanverwaltungsrat bestimmt, in welchen Fällen eine Stundungs- oder Erlassbewilligung seiner Genehmigung bedarf.

#### § 10 – Steuergeheimnis

Das Steuergeheimnis ist zu wahren. Die zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

#### § 11 – Beitreibung

- (1) Die Ortskirchensteuern werden nach den für die Vollstreckung der Gemeindesteuern maßgebenden Vorschriften von den zuständigen Behörden am Wohnsitz des Schuldners beigetrieben.
- (2) Vor Einleitung der Beitreibung ist der Steuerpflichtige mit Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu mahnen; Mahngebühren werden nicht erhoben.
- (3) Rückständige Kirchensteuern können von dem nach der Kirchengemeindeordnung zuständigen Organ niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zum beizutreibenden Betrag stehen.

#### § 12 – Rechtsbehelfe

- (1) Gegen Bescheide in Kirchensteuersachen, die nicht von den Landesfinanzbehörden erlassen sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Der Steuerpflichtige kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch erheben. Hält das nach der Kirchengemeindeordnung zuständige Organ den Widerspruch für zulässig und begründet, hilft es ihm ab; andernfalls legt es ihn mit seiner Stellungnahme dem Diözesanverwaltungsrat vor.
- (3) Der Diözesanverwaltungsrat erlässt einen Widerspruchsbescheid. Dieser ist zu begründen, mit einer Belehrung über die Erhebung der Klage zu versehen und zuzustellen.
- (4) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage an das zuständige Verwaltungsgericht gegeben. Sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden. Sie soll einen Klageantrag enthalten und mit einer Begründung versehen sein. Der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.
- (5) Durch die Erhebung des Widerspruchs und der Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides, insbesondere die Erhebung der Steuern, nicht aufgehalten. Die Widerspruchsbehörde kann jedoch auf Antrag die Vollziehung des Bescheides aussetzen.

#### § 13 – Durchführungsverordnung

Zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung kann der Diözesanverwaltungsrat besondere Vorschriften erlassen.

#### § 14 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Kirchensteuerordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Sie ist erstmals auf die Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse für das Kalenderjahr 1972 anzuwenden. Gleichzeitig wird die Kirchensteuerordnung für die Diözese Rottenburg vom 1. Januar 1960 (KABl. 1960 Nr. 1) mit ihren zwischenzeitlichen Änderungen und Ergänzungen aufgehoben. Für das Kalenderjahr 1971 werden die Kirchensteuern nach bisherigem Recht erhoben. Die Kirchensteuerordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rottenburg am Neckar, 1. Juli 1971 / 15. Oktober 1972  
+ Carl Joseph Leiprecht, Bischof

Die Kirchensteuerordnung vom 1. Juli 1971 ist vom Kultusministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Schreiben vom 27. August 1971 (Az.: Ki 6574/13) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970, S. 1) genehmigt worden. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1972 (Az.: Ki 6574/15) hat das Kultusministerium Baden-Württemberg mitgeteilt, dass es nach § 2 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 GBl. 1970, S. 1) gegen die Änderung der Kirchensteuerordnung vom 15. Oktober 1972 keinen Widerspruch erhebe.

Rottenburg am Neckar, 1. Februar 1973  
Bischöfliches Ordinariat  
+ Carl Joseph Leiprecht, Bischof